

Bereich      Eigenbetrieb  
Az:  
Datum:      29.08.2002

**2002/241**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Werksausschuss             | 18.09.2002 | I.7     |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.10.2002 |         |
| Rat der Stadt              | 10.10.2002 |         |

### Betreff

Errichtung des Kommunalunternehmens EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

|                                                                                                                                                                           |                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Finanzielle Auswirkungen</p> <p><input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Auswirkungen siehe Sachverhalt</p> | <p>Haushaltsstelle(n):</p> <p>Gesamtkosten der Maßnahme:</p> <p>ggf. Höhe des Zuschusses %=</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt wie folgt:

- Der bestehende Eigenbetrieb EUV wird mit Wirkung vom 31.10.2002 aufgelöst.
- Ab dem 01.11.2002 wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit demselben Aufgabenbereich gegründet.
- Der Name des Betriebes lautet : „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- Der AöR wird das betriebsnotwendige Vermögen des bisherigen Eigenbetriebes übertragen unter gleichzeitiger Auskehrung und Übertragung eines Teiles des Eigenkapitals in Höhe von 37,6 Mio. € an den städtischen Haushalt gem. festgelegter Ratierung.

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes EUV gehen 1:1 im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die AöR über.
- Die Werkleitung des Eigenbetriebes EUV wird beauftragt, zusammen mit einem Wirtschaftsprüfer die planmäßige Errichtung der AöR zum 01.11.2002 umzusetzen.

---

Kruse

---

Eckhardt

---

Werner

---

Mönch

## Sachverhalt

Über eine mögliche Umwandlung des Eigenbetriebes EUV in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 114 a GO NW wird diesseits bereits seit längerer Zeit nachgedacht und politisch diskutiert. Bereits im Februar 2000 hat die Werkleitung dem Bürgermeister eine erste „Konzeptstudie Anstalt des öffentlichen Rechts“ vorgelegt und am 10.03.2000 vom Bürgermeister den Auftrag erhalten, weitere Erkundigungen zu den Erfahrungen mit einer AöR einzuholen. Darüber hinaus wurde in verschiedenen Sitzungen des Werksausschusses die Werkleitung beauftragt das Für und Wider einer Anstaltsgründung für die Aufgabenbereiche und Zielsetzungen des Eigenbetriebes EUV zu überprüfen und dem Werksausschuss zu berichten.

Erstmals hat dadurch auch in der Werksausschusssitzung am 12.09.2001 der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herr Wambach vom Steuerberatungsbüro Rödl & Partner GbR, Köln, deziert über die Rechtsform des Kommunalunternehmens „Anstalt des öffentlichen Rechts“ referiert. Zur umfassenden Information über dieses Sachthema wurde in dieser Sitzung ein von der Werkleitung erstelltes umfangreiches Exposé sowohl den Werksausschussmitgliedern als auch sämtlichen Ratsmitgliedern ausgehändigt.

Ein politischer Beschluss, die Gründung eines solchen Kommunalunternehmens vorzubereiten, wurde jedoch im Jahr 2001 nicht gefasst und war auch zu Anfang des Jahres 2002 noch nicht in Sicht.

Erst im Rahmen der Beratung der Haushaltseckdaten 2002 und des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2008 haben sich die vielfältigen Überlegungen in Bezug auf die Gründung einer AöR mit den Zielsetzungen der Verwaltung in der Haushaltskonsolidierung überschritten und zu einem erneuten Einstieg in die Sachdiskussion geführt.

So wurde in der Drucksache Nr. 29/02 und 126/02 das Thema Finanzierungsbeteiligung Dritter an Verwaltungsaufgaben unter der Überschrift „Alternativfinanzierung / Kooperation mit Dritten im Abwasserbereich aufgegriffen und in der Sitzung des Rates am 04.07.2002 (Drucksache Nr. 2002/197) beschlossen eine AöR zu errichten. Inhalt dieses Beschlusses war u.a. dann auch die Übertragung des Anlagevermögens des Eigenbetriebes in die zu gründende AöR unter gleichzeitiger Auskehrung eines Teiles des Eigenkapitals an die Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 37,6 Mio. €.

Der Bürgermeister und die Werkleitung wurden zu dem beauftragt für die Sitzung des Rates nach der Sommerpause eine gemeinsame Beschlussvorlage für eine Anstaltsgründung vorzubereiten.

Aufgrund der bereits der Politik ausgehändigten umfangreichen Informationsunterlagen und Vorlagentexte mit den entsprechenden Anlagen wird in dieser Vorlage auf die genannten Unterlagen und auf die Vorlage zur Ratssitzung vom 04.07.2002 Bezug genommen.

Nachfolgend werden demgemäss nur noch einige zusätzliche Erläuterungen / Informationen zu den verschiedenen Beschlusspunkten dieser Vorlage gegeben.

Die Organisationsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist in Nordrhein Westfalen relativ neu. Sie wurde mit der Ergänzung der Gemeindeordnung um den § 114 a GO NW am 15.06.1999 eingeführt.

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist eine steuerfreie, selbstständige, juristische Person des öffentlichen Rechts, die die Vorteile einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in etwa mit den Vorteilen der Managementstruktur einer GmbH verbindet.

Die Tätigkeit der AöR ist steuerfrei, soweit sie im hoheitlichen Bereich tätig wird.

Eine Beteiligung an Privaten oder öffentlich rechtlich organisierten Unternehmen ist zulässig. Aufgrund der Erfahrungen in den Ländern Bayern, Berlin und Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber einen hohen Zugriff auf diese Organisationsformen durch die Städte und Gemeinden erwartet und hat deshalb zugleich eine Umwandlungsermächtigung über die nach altem Recht organisierten Einrichtungen erteilt (§ 114a Abs 1 GO NW).

Um einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Regelungskriterien zu geben, wird als **Anlage 1** dieser Vorlage der komplette Text des § 114 a GO NW komplett vorgestellt.

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts kann als eine Zwischenform zwischen dem unselbstständigen Eigenbetrieb und der eigenständigen privatrechtlichen GmbH / Aktiengesellschaft bezeichnet werden.

Verschiedene Gründe die sowohl die Flexibilität des Handelns innerhalb des Betriebes als auch die Sicherstellung einer langfristigen Gebührenstabilität betreffen, aber auch Hinweise auf einen kurz- und langfristigen Kassenliquiditätsvorteil für die Stadt haben die Überlegungen weiterhin reifen lassen und letztlich die Erkenntnis gebracht, dass eine kurzfristige Realisierung durch Auflösung des Eigenbetriebes und Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts Vorteile bringen würde, unabhängig von dem nicht unerheblichen Finanzvorteil der Gemeinde durch die Rückübertragung des Eigenkapitals.

Nachfolgend sind noch einmal einige wesentliche Vorteile genannt.

1. Geringer Gründungsaufwand
2. Wahrung gemeindlicher Identität
3. Ideales Instrument der Verwaltungsreform
4. Eigene Rechtspersönlichkeit; dadurch wird eine sichere, wirtschaftlichere und einheitlichere Aufgabenerfüllung gewährleistet

5. Übertragbarkeit hoheitlicher Aufgaben und deren Verfolgung
6. Dienstherrnfähigkeit ; die AöR kann nicht nur Arbeiter und Angestellte sondern auch Beamte beschäftigen
7. Hohe Akzeptanz bei den Beschäftigten
8. Dienststelleneigenschaft durch eigenes Personalvertretungsorgan gemäß LPVG (Personalrat der AöR)
9. Eignung für Verbund und Holdinglösungen
10. Anschluss und Benutzungszwang kann auf die AöR übertragen werden.
11. Vorstand wird befristet auf 5 Jahre eingesetzt; eine erneute Bestellung ist möglich
12. Größere Kontrollmöglichkeiten des Bürgermeisters durch Vorsitz im Verwaltungsrat, dadurch Ziele von Stadt und AöR besser zu koordinieren
13. Mitarbeiterübertragung durch einfachen Ratsbeschluss möglich; PR hat Mitwirkungs-, kein Mitbestimmungsrecht
14. Konsolidierungsbeitrag durch
  - Eigenkapitalrückführung an die Stadt Castrop-Rauxel (Drucksache 2002/197)
15. Lang- und kurzfristige Finanzvorteile durch vertragliche Regelung der Pensionszahlungen an die Beamten (Anlage 2 und 4)
16. Defizitausgleich 1997 und Folgejahre des Teilbetriebes IV, DSD können ausgesetzt werden
17. Verprobung des Rechnungswesens ohne zusätzlichen Aufwand möglich

Die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts kann sowohl zum 01.01. eines Jahres, also zu Anfang eines Wirtschaftsjahres, als auch unterjährig im Laufe eines Jahres, erfolgen. Weder der § 114 a GO NW noch die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) treffen hierzu besondere Festlegungen. Demnach stehen grundsätzlich beide Möglichkeiten zur Disposition.

Während die Gründung einer AöR zum Beginn eines Wirtschaftsjahres regelmäßig den Vorteil bietet, dass für ein Rechnungsjahr nicht zwei unterschiedliche Teilschlussrechnungen erstellt werden müssen, spricht im vorliegenden Fall für eine unterjährige Gründung (zum 01.11.2002) die Möglichkeit, der Verwaltung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung insoweit Unterstützung zu gewähren als noch ein Finanztransfer von der AöR an die Stadt Castrop-Rauxel im laufenden Haushaltsjahr 2002 rechtzeitig abgewickelt werden könnte.

### **Eigenbetriebsauflösung zum 31.10.2002 / Anstaltsgründung zum 01.11.2002**

In allen bisher vorliegenden Informationsschriften und Vorlagen wurde regelmäßig von einer Umwandlung des Eigenbetriebes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts gesprochen. Unter

Hinweis auf die beiden erstgenannten Beschlusspunkte wird an dieser Stelle erläuternd angefügt, dass sich der Verfahrensgang rechtlich so darstellt, dass zunächst eine Auflösung des Eigenbetriebes unter zwangsläufiger Rückführung an die Stadt Castrop-Rauxel zu beschließen ist und erst danach durch einen entsprechenden Beschluss des Rates die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und Vermögensübertragung von der Stadt an die AöR vollzogen wird.

Im Fachschrifttum wird dies als Betriebsumgründung unter Berücksichtigung der „logischen Sekunde“ bezeichnet.

### **Name des Betriebes**

Seit Gründung des Eigenbetriebes hat sich die Verwendung einer Kurzbezeichnung (seit 1996 EUV) bewährt und sämtliche Außendarstellung ist unter Verwendung dieser Kurzbezeichnung und dem Anhang „Eigenbetrieb der Stadt Castrop-Rauxel“ vorgenommen worden.

Um auch in dieser Hinsicht den Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Castrop-Rauxel nicht grundsätzlich, gänzlich geändertes Öffentlichkeitsprofil zu präsentieren, wurde der bisherige Name des Betriebes weitgehend erhalten und lediglich das Wort „Eigenbetrieb“ durch das Wort „Stadtbetrieb“ ersetzt und die neue organisationsrechtliche Bezeichnung „AöR“ angehängt. Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Charme, dass auch bei der Übernahme weiterer Tätigkeitsfelder eine Anpassung des Betriebsnamens entbehrlich ist.

Im Übrigen wird noch einmal darauf hingewiesen, dass gerade die Kurzbezeichnung EUV sich innerhalb der Bevölkerung der Stadt Castrop-Rauxel bereits seit Gründung positiv dargestellt hat und es sich daher geradezu anbietet so zu verfahren.

### **Vermögensübertragung**

Der Wert des Anlagevermögens des bisherigen Eigenbetriebes EUV wird zum Stichtag 31.10.2002 auf der Grundlage der bisher bilanzierten Vermögenswerte und auf der Grundlage einer aktuellen Bewertung durch das Ingenieurbüro Dr. Pecher festgestellt und zum 01.11.2002 in die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen.

Ein Auftrag für eine derartige Kanalvermögensbewertung ist bereits erteilt. Ergebnisse dieser Erhebungen werden frühzeitig vor der Erstellung der erforderlichen Eröffnungsbilanz des EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR vorliegen.

## **Übergang aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt des öffentlichen Rechts**

Im Hinblick auf die Überleitung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bisher bestehenden Eigenbetriebes EUV in die Anstalt des öffentlichen Rechts ist festzustellen, dass ein einfacher Ratsbeschluss im vorliegenden Falle ausreicht. Dies ist deshalb so, weil im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich ein Personalübergang 1:1 vorgenommen wird und die AöR in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt. Die tarifvertraglichen Regelungen gemäß BAT und BMTG sowie des Beamtenrechts und auch die persönlichen Eingruppierungen der Mitarbeiter gehen ungeändert auf die AöR über (Anlage 3).

Selbst wenn im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 613 a BGB greifen würde, wäre hierzu festzustellen, dass diese Rechtsvorschrift eine gesetzliche Fiktion enthält, die beinhaltet, dass mit dem Betriebsübergang die Arbeitsverhältnisse auf die AöR unverändert übergehen. Dies bedeutet, dass die AöR z.B. nicht „aussuchen“ kann, welche Mitarbeiter sie übernehmen will. Der Vertragsübergang vollzieht sich ohne Zustimmungserklärung der Betroffenen und ohne Abschluss irgendwelcher Verträge. Insbesondere müssen keine neuen Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschlossen werden.

Die bestehenden Arbeitsbedingungen gelten fort, insbesondere im Hinblick auf Vergütungsansprüche, Urlaub und alle sonstigen Leistungen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht dem entsprechend auch gegenüber der neu gegründeten AöR die uneingeschränkte Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung.

Der Personalrat hat bei diesem Übertragungsverfahren die Möglichkeit, im Rahmen der Mitwirkung zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Das Mitbestimmungsverfahren ist nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bei einer derartigen Organisationsentscheidung des Rates nicht vorgesehen.

Durch diese Festlegung ist eine schnelle, flexible Entscheidung über eine Anstaltsgründung und eine Übertragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Rat der Stadt möglich.

In Gesprächen mit dem Personalrat hat die Werkleitung des Eigenbetriebes die Bereitschaft erklärt verschiedene Eckpunkte in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten, obwohl dies dem Grunde nach durch die 1:1 Übertragung grundsätzlich nicht zusätzlich noch zwingend erforderlich wäre.

Eine entsprechende Vereinbarung in der Form einer Selbstbindungserklärung des Bürgermeisters und der Werkleitung in Zusammenhang mit der Personalüberleitung ist als Anlage 4 diesem Vorlagentext beigelegt. Diese wurde dem Personalrat im Rahmen der Mitwirkung gem. LPVG bereits übersandt.

## **Anzeige bei der Aufsichtsbehörde**

Bei der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts wird gemäß § 115 GO NW die rechtzeitige Anzeige bei der Aufsichtsbehörde eingefordert.

Danach hat der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel den Kreis Recklinghausen als untere staatliche Aufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges die Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts anzuzeigen.

Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im vorliegenden Falle erfüllt sind.

Eine solche Anzeige liegt textlich vorbereitet bereits vor und würde nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Werksausschuss am 18.09.2002 ohne Zeitverzug dem Kreis Recklinghausen zugestellt.

Lediglich der dann noch fehlende Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, der für die Ratssitzung am 10.10.2002 erwartet wird ist dann noch an die Aufsichtsbehörde nachzureichen. Durch diese Abwicklung wird der durch die Gemeindeordnung bestimmte Vorlagetermin eingehalten.

## **Abwicklung der Gründungsmaßnahmen**

Die vorbereitenden Arbeiten für die Gründe der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.11.2002 sind in der Verantwortung der Werkleitung durch den Eigenbetrieb auszuführen. Hierbei wird es sicherlich unabdingbar sein, die Unterstützung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens anzufordern. Vor allem im Hinblick auf die Darstellung des Vermögens und die Auskehrung des Eigenkapitals und letztlich für die Erstellung einer vorläufigen Eröffnungsbilanz des neu gegründeten Kommunalunternehmens.

Weiterer Bericht in der Sitzung.